

Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Nach Ausführung des Auftrags ist der Auftragnehmer zur Aushändigung der bearbeiteten bzw. hergestellten Sachen und der Auftraggeber zur Abnahme und zur Bezahlung verpflichtet (§ 631 Abs. 1 BGB). Ist eine Aushändigung nach der Art des Arbeitsergebnisses nicht möglich, so tritt an ihre Stelle die Vollendung des Werkes, z. B. die Ausführung eines Anstrichs oder das Tapezieren eines Zimmers (§ 646 BGB). Nach § 644 Abs. 1 Satz 1 BGB trägt der Auftragnehmer die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Darunter ist zu verstehen, daß er die Arbeit auf eigenes Risiko ausführt und seinen Anspruch auf Vergütung verliert, falls das geschuldete Arbeitsergebnis bis zur Abnahme zufällig untergeht oder verschlechtert wird.

Der Erfüllungsort der Leistung richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung oder nach besonderen vertraglichen Vereinbarungen. Soweit der Kunde eine Sache zur Bearbeitung zu einer Dienstleistungseinrichtung bringt oder dort eine Neuanfertigung bestellt, ist die Annahmestelle der Einrichtung der Erfüllungsort. Bei der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen ist nach § 10 der ALB-Kfz der Sitz des Auftragnehmers als Leistungsort bestimmt, sofern nicht durch Preisvorschriften, Koordinierungsvereinbarungen oder durch die Vertragspartner ein anderer Leistungsort festgelegt wurde. Bei der „Frei-Haus-Belieferung“ durch Wäschereien, bei Reparaturen von technischen Konsumgütern in der Wohnung des Auftraggebers oder bei Malerarbeiten ist Erfüllungsort der Wohnsitz des Auftraggebers.

Bei der „Frei-Haus-Belieferung“ ist die Regelung der Transportgefahr bedeutsam. Bei Reinigungs-, Färbungs- und Waschaufträgen ist hierzu ausdrücklich festgelegt worden, daß der Auftragnehmer die Transportgefahr nach der Auftragsannahme trägt (§ 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 2 der entsprechenden ALBs). Damit ist sowohl der Transport vom Wohnsitz des Kunden zur Dienstleistungseinrichtung und zurück als auch der Transport von den Annahmestellen zu dem Ort der Betriebs-tätigkeit des Auftragnehmers und zurück erfaßt. Wird also eine am Wohnsitz des Auftraggebers übergebene Sache auf einem vom Auftragnehmer durchgeführten Transport beschädigt oder geht sie verloren, hat der Auftragnehmer dafür einzustehen.

Wird eine Sache an eine Dienstleistungseinrichtung zur Bearbeitung versandt, dann trägt der Auftraggeber die Transportgefahr sowohl für den Hin- als auch für den Rücktransport. Nach § 644 Abs. 2 BGB i. V. m. § 447 BGB geht die Gefahr im Zeitpunkt der Auslieferung an die Beförderungseinrichtung auf den Auftraggeber über. Bei Verlust oder Beschädigung während des Rücktransports bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung seiner geleisteten Arbeit erhalten.

Erfüllungstermin und Gefahrenübergang

Bei Dienstleistungen sind die Termine, zu denen die Aufträge auszuführen sind, von besonderer Bedeutung. Die staatliche Leitungstätigkeit ist darauf gerichtet, die Warte- und Lieferzeiten ständig zu verkürzen. Obwohl staatliche Festlegungen, insbesondere der örtlichen Räte, den Dienstleistungseinrichtungen verbindliche Orientierungen vorgeben, bestehen jedoch keine Bestimmungen, die den Bürger berechtigen, von den Dienstleistungseinrichtungen die Ausführung von Aufträgen innerhalb einer bestimmten Frist zu fordern. Die Termine unterliegen vielmehr der vertraglichen Vereinbarung. Allerdings kann der Kunde vielfach zwischen einer normalen Ausführungszeit und einer beschleunigten Ausführung (Eil-, Express- oder Blitzreinigung u. a.) wählen.

Erfüllt der Auftragnehmer den übernommenen Auftrag nicht zu dem vereinbarten oder zu dem von ihm genannten Termin, so kann der Auftraggeber nach § 636 BGB eine angemessene Frist zur endgültigen Fertigstellung setzen und danach vom Vertrag zurücktreten. Dieser Frist bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die endgültige Fertigstellung unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn ein besonderes Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Ausübung des Rücktrittsrechts besteht (§ 634 Abs. 2 BGB). Für die Vergütung des Auftragnehmers gelten in diesem Fall die Bestimmungen der §§ 636, 634, 327, 818 BGB. Liegt ein Verschulden des Auftragnehmers für die Verzögerung der Leistung vor, so kann nach den allgemeinen Regeln des Schuldnerverzugs auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden (§ 636 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Holt der Auftraggeber die zur Bearbeitung gegebene Sache nicht termingemäß ab bzw. ermöglicht er nicht die Übergabe an ihn, geht zunächst nach § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB die Gefahr auf ihn über. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Verschlechterung der Sache nach Ablauf des festgesetzten Abnahmetermins behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung. Voraussetzung ist allerdings, daß die Sache zu diesem Termin auch tatsächlich fertig war.

Rechtsfolgen bei verspäteter Abnahme der Sache durch den Auftraggeber

Sowohl in den ALB für Chemischreinigungen und Färbereien als auch in den ALB für Wäschereien und Plättereien ist vorgesehen, daß der Auftraggeber bei verspäteter Abholung Lagergebühren in der preisrechtlich genehmigten Höhe zu bezahlen hat. Für Sachen, die trotz schriftlicher Aufforderung zum Abholen sechs Monate nach Ablauf der Lagerfrist noch nicht abgeholt worden sind, erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe bzw. Ersatz. Die Pflicht des Auftragnehmers, den Auftraggeber zum Abholen der Sachen aufzufordern, entfällt, wenn dessen Anschrift nicht bekannt ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten die Sachen zu veräußern. Der Auftraggeber hat nach diesem Zeitpunkt nur noch Anspruch auf den Differenzbetrag, der sich zwischen dem Bearbeitungspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Erlös nach Abzug der genehmigten Lagergebühren und der für die Veräußerung entstandenen Kosten ergibt (§ 10 bzw. § 15 dieser ALB).

Nach § 12 Abs. 5 der ALB-Kfz kann der Auftragnehmer für die ihm durch eine verspätete Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes durch den Auftraggeber entstandenen Kosten Ersatz verlangen. Ein Anspruch auf Verwertung des Instandhaltungsgegenstandes nach einer bestimmten Frist besteht jedoch nicht.

Bei anderen Dienst- bzw. Reparaturleistungen richten sich die vom Auftraggeber zu ersetzenden Kosten bei verspäteter Abnahme entweder nach den hierfür preisrechtlich genehmigten Sätzen oder nach den vom Auftragnehmer nachweisbar aufgewendeten Kosten.

Pflicht des Auftraggebers zur Vergütung der Dienstleistung

Der Auftraggeber hat bei der Abnahme der fertigen Dienstleistung die Vergütung zu zahlen (§ 641 BGB). Der Auftragnehmer kann die Übergabe der hergestellten oder bearbeiteten Sache von der vollen Zahlung der Vergütung sowie der Begleichung sonstiger Forderungen abhängig machen, insbesondere vom Ersatz der Aufwendungen für eine verspätete Abholung. Das ergibt sich aus dem Pfandrecht des Auftragnehmers an den von ihm hergestellten oder bearbeiteten Sachen (§ 647 BGB).